

"No-Show" heißt nicht "Ich will nicht verreisen"!

Es kann schnell passiert sein: Man ist rechtzeitig losgefahren, um pünktlich zum Urlaubsflug am Flughafen einchecken zu können. Dann: Unfall oder Pkw bleibt mit Panne liegen oder der Zugzubringer hat eine große Verspätung oder ist ganz ausgefallen. Ergebnis: Der Flieger ist weg, ein Ersatzflug auf eigene Kosten zwar machbar und buchbar. Aber Reiseveranstalter respektive Fluggesellschaft teilen mit: Wegen "No-Show" sei der Urlaub, insbesondere auch der Rückflug gestrichen.

Unter "No-Show" ist das Nichterscheinen zum Abreisetermin zu verstehen, was dem Reiseveranstalter bzw. der Fluggesellschaft vorher nicht angekündigt worden ist. Somit bleibt mindestens ein Sitzplatz im Flugzeug, ein Zimmer im Hotel oder eine Kabine auf dem Schiff unbesetzt.

Die beschriebenen No-Show-Situation betrifft aber lediglich den Hinflug als Teil eines Rundfluges (BGH, Urteil vom 23.11.2021, X ZR 85/20 zu Art. 33 Abs. 1 Montreuxer Übereinkommen) bzw. einer Flugpauschalreise. Der jeweilige Rückflug ist von dem No-Show-Ereignis nicht betroffen. Dennoch wird er automatisch annulliert (bei einer Pauschalreise: zusammen mit dem Hotelaufenthalt), obwohl mit Vorkasse schon bezahlt. Der Pauschalreisepreis bzw. die Flugticket-Kosten werden nicht zurückerstattet.

Die Reiseveranstalter und Fluggesellschaften argumentieren nun regelmäßig, im Nichterscheinen zur Abreise würde ein durch schlüssiges Verhalten erklärter Rücktritt vom gesamten Pauschalreisevertrag bzw. von der Rundflug-Beförderung liegen.

Dies ist unzutreffend. Um den jeweiligen Vertrag aufzulösen, bedarf es aber eine eindeutige Erklärung des Reisenden, in der dieser seinen Wunsch zum Ausdruck bringt, von der Durchführung des Reisevertrages bzw. des Rundfluges Abstand zu nehmen. Dass ein stillschweigender Rücktritt im einfachen faktischen Nichtantritt der Reise ("No-Show") liegen kann, ist abzulehnen.

Denn das bloße Nichterscheinen eines Reisenden zum Hinflug kann vielfältige Ursachen haben; naheliegender als die Absicht zum Rücktritt ist die schlichte Verspätung. Ein Reisender, der sich verspätet, wird regelmäßig darin interessiert sein, die schon bezahlte Reiseleistungen zumindest teilweise noch in Anspruch nehmen zu können, indem er etwa auf eigene Zusatzkosten einen Ersatz-Hinflug bucht. Mit seinem bloßen Nichterscheinen kann daher auch aus Sicht des Reiseveranstalters bzw. der Fluggesellschaft kein bestimmter Erklärungswert verknüpft sein.

Im Ergebnis kann der Pauschalreisende bzw. der Flugpassagier bei Verpassen des Hinfluges jeweils die Fortsetzung der Reise und insbesondere den Rückflug verlangen, wenn auch mit der Notwendigkeit, auf eigene Kosten einen Ersatz-Hinflug buchen zu müssen. Lehnt der

Reiseveranstalter bzw. die Fluggesellschaft dies ab, ist dies eine einseitige Leistungsverweigerung, welche sowohl den Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises insoweit begründet, wie auch Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit gemäß § 651n Abs. 2 BGB bzw. den Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Flugticketkosten.

Gegebenenfalls sind weitere Schadensersatzansprüche denkbar, wenn zum Beispiel der Reisende im Glauben gelassen wird, er habe nach wie vor eine bestätigte Buchung auch für den Rückflug, er dann aber bei Erscheinen zum Rückflugtermin am dortigen Flughafen feststellen muss, dass er nicht mehr auf der Flugliste geführt wird und die bestätigte Buchung wertlos ist, er also in der Not der Situation gezwungen ist, ein weiteres Mal auf eigene Kosten den vermutlich wesentlich teureren One-Way-Rückflug zu buchen und bezahlen, um überhaupt aus dem Urlaubsland nach Hause zurückzukommen.

^DDNummer